

Schriftlicher Bericht

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP - Drs. 16/499

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen - Drs. 16/882

Berichterstatter: Abg. Marco Brunotte (SPD)

Der Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen, dem der Gesetzentwurf allein überwiesen worden war, empfiehlt dem Landtag in der Drucksache 16/882 mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, FDP, SPD und Grünen gegen die Stimme der Fraktion der Linken, den Gesetzentwurf mit den nachfolgend im Einzelnen erläuterten Änderungen anzunehmen.

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, die gerichtlichen Zuständigkeiten weitgehend an die Vorschriften der Strafprozessordnung (StPO) anzugleichen. Den Schwerpunkt der Beratungen bildete in diesem Zusammenhang die Frage, welche rechtlichen Grenzen dieser Absicht dadurch gesetzt werden, dass der niedersächsische Gesetzgeber mit dem Inkrafttreten des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes (NJVollzG) den Bereich des Untersuchungshaftvollzuges bereits umfassend geregelt hat. Die Diskussion erfolgte vor dem Hintergrund, dass es - wie schon vor Inkrafttreten des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes - weiterhin unterschiedliche Rechtsauffassungen über die Reichweite der Gesetzgebungskompetenz des Landes für das Recht des Untersuchungshaftvollzuges nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes (GG) gibt. Während die Vertreter der Regierungsfractionen nach wie vor die umfassende Gesetzgebungskompetenz des Landes einschließlich der Kompetenz zur Regelung von Befugnissen zur Abwehr von Flucht-, Verdunkelungs- und Wiederholungsgefahr für gegeben erachten, halten die Vertreter der Oppositionsfractionen die Auffassung der Bundesregierung für zutreffend, die in dem von ihr vorgelegten Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Untersuchungshaftrechts (Bundesrats-Drucksache 829/08) davon ausgeht, dass dem Bund die vorrangige Gesetzgebungskompetenz für derartige Regelungen zustehe und das Land nur zur Regelung von Befugnissen zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung der Anstalt berechtigt sei.

Trotz dieser unterschiedlichen Auffassungen in der Frage der Gesetzgebungskompetenz wurde jedoch im Ausschuss Einigkeit darüber erzielt, dass das Land die durch die Regelungen der §§ 133 ff. NJVollzG auf Grundlage des Artikels 125 a Abs. 1 Satz 2 GG vorgenommene Ersetzung von Bundesrecht durch Landesrecht auf dem Gebiet des Untersuchungshaftvollzuges nicht mehr rückgängig machen kann. Demzufolge hält der Ausschuss den im Hinblick auf die im Rahmen der Ausschussberatungen eingeholte Stellungnahme des Niedersächsischen Richterbundes erörterten Vorschlag, umfassend auf die Regelungen der StPO zu verweisen und insbesondere die sog. Vollzugsgerichte abzuschaffen, für rechtlich nicht durchführbar. Ein vollständiger Verweis auf die StPO im Bereich des Untersuchungshaftvollzuges hätte nämlich zur Konsequenz, dass in bestimmten Fällen Zuständigkeiten von Gerichten und Staatsanwaltschaften des Bundes oder anderer Bundesländer begründet würden. Bei der Ausübung der im Niedersächsischen Justizvollzugsgesetz vorgesehenen Befugnisse zum Zweck des Untersuchungshaftvollzuges handelt es sich aber um die verwaltungsmäßige Ausführung eines Landesgesetzes, die nach Artikel 30 GG eigene Angelegenheit des Landes ist und zu der Behörden oder Gerichte anderer Länder oder des Bundes nicht einseitig durch Landesgesetz verpflichtet werden können. Daher müssen nach Auffassung des Ausschusses folglich Stellen des Landes Niedersachsen mit der Ausführung des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes betraut werden.

Die Vertreter der Fraktionen von SPD und Grünen erklärten hierzu, aufgrund dieser rechtlichen Rahmenbedingungen stünden sie vor einem „Dilemma“. Zwar hielten sie die vom Land in Anspruch genommene Gesetzgebungskompetenz weiterhin für nicht gegeben. Da sie aber keine Möglichkeit hätten, diese bereits in der vergangenen Wahlperiode getroffene Entscheidung zu korrigieren, sähen sie die Notwendigkeit, im Rahmen des rechtlich Möglichen die im Entwurf vorgesehenen Korrekturen vorzunehmen und würden diesem deshalb zustimmen.

Die Änderungsempfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen beruhen im Einzelnen auf folgenden Überlegungen:

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 134):

Die Reihenfolge der Vorschriften in den §§ 134 und 134 a in der Fassung des Entwurfs soll zur besseren Verständlichkeit und in Anlehnung an die Systematik der Strafprozessordnung umgekehrt werden, um zunächst in § 134 zu regeln, welche Stelle (Vollzugsbehörde, Gericht oder Staatsanwaltschaft) abstrakt für Maßnahmen nach diesem Gesetz zuständig ist, bevor in § 134 a die konkrete sachliche und örtliche Zuständigkeit der danach zuständigen Stellen geregelt wird. Demzufolge sollen grundsätzlich die im Entwurf hier in den Absätzen 1 bis 6 vorgesehenen Regelungen nach § 134 a und die im Entwurf in § 134 a vorgesehenen Regelungen hierher vorschoben werden.

Zur Überschrift:

In Folge der vorstehend erläuterten Änderung der Vorschriftenreihenfolge ist die Überschrift des § 134 anzupassen.

Zu Absatz 1:

Die jetzt hier vorgesehene Regelung entspricht § 134 a Abs. 1 des Entwurfs und dieser § 134 Abs. 2 des Gesetzes in seiner bisherigen Fassung.

Zu Absatz 2:

Die jetzt hier vorgesehene Regelung entspricht § 134 a Abs. 2 des Entwurfs und dieser § 134 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes in seiner bisherigen Fassung. Lediglich § 134 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes in seiner bisherigen Fassung, der die Zuständigkeit des Gerichts für die sog. unbenannten Haftgründe vorsah, entfällt ersatzlos, weil sich hier nach Auskunft des Fachministeriums Abgrenzungsschwierigkeiten zur Zuständigkeit der Vollzugsbehörden ergeben haben.

Zu Absatz 3:

Die Regelungen entsprechen § 134 a Abs. 3 Sätze 1 und 2 des Entwurfs. Eine § 134 a Abs. 3 Satz 3 des Entwurfs entsprechende Regelung findet sich jetzt im hier folgenden Absatz 4.

Der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst (GBD) hat darauf hingewiesen, dass die im Entwurf vorgesehene Möglichkeit, der Staatsanwaltschaft die Zuständigkeit für Maßnahmen im Untersuchungshaftvollzug zu übertragen, über die vor Inkrafttreten des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes nur bestehende Möglichkeit nach Nummer 3 Abs. 1 der Untersuchungshaftvollzugsordnung (UVollzO) hinausgeht und von der in dem o. a. Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehenen Übertragungsmöglichkeit sowohl in inhaltlicher als auch in zeitlicher Hinsicht abweicht. Der Ausschuss sah sich insoweit aber nicht zu einer Änderungsempfehlung veranlasst.

Zu Absatz 4:

Die Regelung greift den im Entwurf in § 134 a Abs. 3 Satz 3 vorgesehenen Regelungsinhalt auf. Wegen der in diesem Zusammenhang zusätzlich empfohlenen Regelungen (hier Sätze 2 und 3) soll die Vorschrift aber in einen eigenen Absatz verlagert werden.

Zu Satz 1:

Es soll klargestellt werden, dass die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft, wenn sie für die Staatsanwaltschaft tätig werden, nicht in eigener, ihr von der Staatsanwaltschaft übertragener Zu-

ständigkeit, sondern lediglich als deren „Hilfspersonen“ handeln sollen, auch um zu vermeiden, dass in einem Rechtsbehelfsverfahren hinsichtlich von Maßnahmen der Ermittlungspersonen diese selbst oder die Polizei (bzw. ihre Dienststelle) als Beteiligte des Verfahrens angesehen werden müssten. Stattdessen soll das Verhalten der Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft zugerechnet werden. Dies war nach Auskunft des Fachministeriums auch mit dem Entwurf beabsichtigt.

Zu den Sätzen 2 und 3:

Die Regelungen sind § 103 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung nachgebildet und sollen das soeben zu Satz 1 dargelegte Regelungsziel verdeutlichen. Die in Satz 2 vorgesehene Weisungsbefugnis der Staatsanwaltschaft entspricht zudem grundsätzlich ihrer (nur) für das Strafverfahren geltenden Anordnungsbefugnis gegenüber den Ermittlungspersonen nach § 152 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG), ohne allerdings eine Beschränkung auf den Zuständigkeitsbezirk der Ermittlungspersonen zu beinhalten, sodass die ermittelnde Staatsanwaltschaft auf sämtliche Ermittlungspersonen im Land zugreifen kann; insoweit ähnelt die hier vorgesehene Weisungsbefugnis der Staatsanwaltschaft der Regelung in § 161 Abs. 1 StPO.

Zu Absatz 5:

Die jetzt hier vorgesehene Regelung entspricht § 134 a Abs. 4 des Entwurfs und dieser § 134 Abs. 4 des Gesetzes in seiner bisherigen Fassung. Der Ausschuss hat diskutiert, ob es nicht sachgerecht sei, den Zustimmungsvorbehalt der Vollzugsbehörde in Satz 2 entweder zu streichen oder in Absatz 3 einen entsprechenden Vorbehalt für die Staatsanwaltschaft aufzunehmen. Er hat sich aber im Ergebnis gegen eine solche Angleichung entschieden, nach dem das Fachministerium mitgeteilt hat, in der Praxis habe sich ein Bedürfnis hierfür nicht ergeben. Die unterschiedliche Behandlung von Staatsanwaltschaft und Vollzugsbehörde sei auch deswegen gerechtfertigt, weil die Staatsanwaltschaft im Vergleich zur Vollzugsbehörde eine größere Nähe zum der Inhaftierung zugrunde liegenden Strafverfahren habe.

Die in § 134 a Abs. 5 des Entwurfs vorgesehene Regelung ist entbehrlich und soll daher nicht in das Gesetz aufgenommen werden. Wenn das Gesetz an anderer Stelle eine Übertragung (oder einen Vorbehalt) der Zuständigkeit ausdrücklich ausschließt, geht eine solche Vorschrift als spezielle Regelung ohnehin den allgemeineren Regelungen vor.

Zu Absatz 6:

Die jetzt hier vorgesehene Regelung entspricht § 134 a Abs. 6 des Entwurfs und dieser im Wesentlichen § 134 Abs. 5 des Gesetzes in seiner bisherigen Fassung.

In Satz 1 ist der erste Halbsatz („Soweit ...“) entbehrlich. Die vorgeschlagene Formulierung lehnt sich an § 119 Abs. 6 Satz 2 StPO in der bisher geltenden Fassung an.

Wie auch bisher schon ist keine Eilkompetenz des Gerichts für an sich in die Zuständigkeit der Vollzugsbehörde oder der Staatsanwaltschaft fallende Maßnahmen vorgesehen. Eine solche ist nach der vom Ausschuss geteilten Einschätzung des Fachministeriums weder erforderlich noch sachgerecht, insbesondere weil das Gericht in jedem Fall die Zuständigkeit - ggf. durch Vorbehalt oder Widerruf einer Übertragung - ad hoc an sich ziehen könne.

Zu Nummer 2 (§§ 134 a und 134 b):

Zur Umstellung der Paragraphenreihenfolge bei den §§ 134 und 134 a siehe die einleitende Erläuterung zu Nummer 1 (§ 134).

Zu § 134 a:

Zur Überschrift:

Infolge der oben erläuterten Änderung der Vorschriftenreihenfolge ist auch die Überschrift des § 134 a anzupassen.

Zu Absatz 1:

Zu Satz 1:

Die jetzt hier vorgeschlagene Regelung nimmt den Regelungsinhalt der in § 134 Abs. 1 Sätze 1 bis 4 und Abs. 3 bis 5 des Entwurfs vorgesehenen Regelungen auf.

§ 134 Abs. 1 Sätze 1 bis 4 und Abs. 3 bis 5 des Entwurfs sehen eine nahezu wörtliche Übernahme der Regelungen in § 126 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Abs. 2 Sätze 1 und 2, § 169 Abs. 1 Satz 1 StPO und § 72 Abs. 6 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) vor. Zum einen passt aber die in den übernommenen Regelungen verwendete Begrifflichkeit der Strafprozessordnung und des Jugendgerichtsgesetzes nicht oder nur sehr eingeschränkt zum Regelungsgegenstand und zur Regelungssystematik des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes. Zum anderen wären nach dem im Entwurf vorgesehenen Regelungen in den Fällen, in denen nach § 126 Abs. 1 Satz 3 StPO (entsprechend § 134 Abs. 3 des Entwurfs) bzw. § 72 Abs. 6 JGG (entsprechend § 134 Abs. 5 des Entwurfs) eine Übertragung von Zuständigkeiten im Strafverfahren möglich ist, ggf. zwei gesonderte Übertragungsentscheidungen notwendig, um ein Auseinanderfallen der strafverfahrensrechtlichen und der vollzugsrechtlichen Kompetenzen zu vermeiden. Die vorgeschlagene Regelung vermeidet beide Probleme, indem die Zuständigkeit für gerichtliche Maßnahmen nach diesem Gesetz grundsätzlich an die strafverfahrensrechtliche Zuständigkeit für die Haftprüfung nach § 117 StPO gekoppelt wird. Dies entspricht inhaltlich der nach dem Entwurf gewollten Zuständigkeit.

Durch den Verweis auf § 117 StPO soll klargestellt werden, dass es um die Kompetenz zu der dort geregelten formalen Haftprüfung und nicht um die von Amts wegen jederzeit durchzuführende Prüfung der Voraussetzungen des § 120 StPO oder die Entscheidung des Oberlandesgerichts bei überlanger Haftdauer nach §§ 121 und 122 StPO geht. Zuständig sein soll damit das erstinstanzlich für die Haftprüfung nach § 117 StPO zuständige Gericht; ein im Haftprüfungsverfahren eingeleiteter Rechtsbehelf soll diese Zuständigkeit unberührt lassen.

Die im Entwurf in § 134 Abs. 1 Sätze 2 bis 4, Abs. 3 bis 5 und Abs. 6 Satz 2 vorgesehenen Regelungen können infolge des vorstehenden Vorschlags zu Satz 1 entfallen.

Zu Satz 2:

Die Regelung enthält in Entsprechung zu § 134 Abs. 6 Satz 1 (hier Halbsatz 1) und Satz 3 (hier Halbsatz 2) des Entwurfs die „Auffangzuständigkeit“ des - örtlichen - „Vollzugsgerichts“. Die Vorschrift ist nach Auffassung des Ausschusses entgegen der vom Niedersächsischen Richterbund während der Ausschussberatungen geäußerten Ansicht nicht entbehrlich. In den Fällen, in denen nach Satz 1 ein außerhalb Niedersachsens liegendes Gericht zuständig wäre, kann das Bundesrecht weder ergänzend Anwendung finden weil es auch insoweit ausdrücklich durch das geltende Niedersächsische Justizvollzugsgesetz ersetzt worden ist, noch kann insoweit die entsprechende Anwendung der StPO ausdrücklich angeordnet werden, da mit der Ausführung niedersächsischen Landesrechts nur Stellen des Landes Niedersachsen betraut werden können (vgl. die obigen allgemeinen Ausführungen zum Gegenstand der Ausschussberatungen).

Zu Satz 3:

Die empfohlene Formulierung des Halbsatzes 1 berücksichtigt, dass nach dem Niedersächsischen Justizvollzugsgesetz das Gericht nicht nur für „Anordnungen“ (Entscheidungen), sondern auch für deren Durchführung zuständig sein kann (z. B. bei der Textkontrolle des Schriftwechsels nach § 146 Abs. 3). Im Gesetz ist „Maßnahme“ der Oberbegriff, der sowohl „Entscheidungen“ als auch - als „sonstige Maßnahme“ - deren Durchführung umfasst (vgl. § 134 sowie z. B. auch die Differenzierung in § 144 Abs. 2). Daher soll auch hier allgemein vom „Treffen“ von „Maßnahmen“ gesprochen werden. Die Regelung weicht insoweit zwar vom Wortlaut des Entwurfs ab. Eine inhaltliche Abweichung gegenüber dem mit dem Entwurf beabsichtigten Regelungsziel ist damit aber nicht verbunden.

Die Regelung in Halbsatz 2 soll der Klarstellung dienen, dass Entscheidungen über den Vorbehalt oder die Übertragung von Zuständigkeiten wegen ihrer besonderen Bedeutung nicht von der oder dem Vorsitzenden allein, sondern vom Kollegialgericht zu treffen sind.

Zu Absatz 2:

Die vorgeschlagene Regelung greift den Regelungsinhalt der im Entwurf in § 134 Abs. 2 vorgesehenen Regelung auf. Die Regelung soll aber zur besseren Verständlichkeit auf zwei Sätze aufgeteilt, sprachlich an Absatz 1 angepasst und inhaltlich konkretisiert werden.

Zu Satz 1:

Die im Entwurf verwendete Formulierung „mit der Durchführung des Strafverfahrens ... befasst“ ist unklar und bislang für die Staatsanwaltschaft gesetzlich nicht eingeführt. Präziser ist die Bezugnahme auf das „Führen der Ermittlungen“ (so z. B. auch § 169 Abs. 1 Satz 2 StPO sowie die Nummern 2 und 25 bis 29 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren - RiStBV -).

Zu Satz 2:

Die Regelung präzisiert den Entwurf inhaltlich, indem klargestellt wird, dass die - möglichen - Zuständigkeiten der Staatsanwaltschaft nach diesem Gesetz entfallen, wenn die Ermittlungen nicht von einer niedersächsischen Staatsanwaltschaft geführt werden.

Zu Absatz 3:

§ 152 GVG und die auf dessen Grundlage erlassene Verordnung regeln nur, wer die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft im Strafverfahren sind. Für den davon nicht erfassten Bereich des Untersuchungshaftvollzuges ist deshalb eine Regelung erforderlich, die bestimmt, welche Ermittlungspersonen von der Staatsanwaltschaft in Anspruch genommen werden können, wenn ihr nach § 134 Abs. 3 Satz 1 vollzugsrechtliche Aufgaben übertragen worden sind. Nach § 152 Abs. 2 GVG in Verbindung mit der in der vorgeschlagenen Regelung zitierten Verordnung des Landes kämen im Rahmen des Strafverfahrens auch Bundesbeamte und Beamte anderer Länder in Betracht. Deren Heranziehung wäre jedoch kompetenzrechtlich problematisch. Daher sollen lediglich die in der genannten Verordnung aufgezählten Polizeibeamten des Landes Niedersachsen eingesetzt werden können. Durch die Worte „im Sinne der Vorschriften dieses Teils“ soll klargestellt werden, dass nicht sämtliche der in § 152 GVG und in der zitierten Verordnung genannten Personen zugleich auch „Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft“ im Sinne dieses Gesetzes sind.

Die Regelung in Halbsatz 2 ist erforderlich, um die Beamten auf Probe, die von der Verordnungsregelung, auf die verwiesen wird, erfasst werden, auch hier zu erfassen. Das Wort „insoweit“ soll verdeutlichen, dass sich die Verweisung nur auf die in Halbsatz 1 bezeichneten Polizeibeamten des Landes erstreckt.

Zu § 134 b:

Zur Überschrift:

Infolge des nachfolgenden Vorschlags, die im Entwurf in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehenen Regelungen über Anhörungen zu streichen, muss die Überschrift sprachlich angepasst werden.

Zu den Absätzen 1 bis 3:

Im bisherigen Gesetz waren die in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehenen Anhörungspflichten sinnvoll, weil die Staatsanwaltschaft und das für die Haftprüfung zuständige Gericht nicht unmittelbar am Vollzugsverfahren beteiligt waren. Nach der nun in § 134 a Abs. 1 Satz 1 vorgesehenen Regelung ist das Haftgericht grundsätzlich zuständig; zudem kann das Gericht nach § 134 Abs. 3 der empfohlenen Entwurfsfassung seine Zuständigkeit auch auf die Staatsanwaltschaft übertragen. Angesichts dessen sowie in Anbetracht der ohnehin bestehenden Verpflichtung zur Beachtung der in Absatz 4 Satz 1 genannten Belange, die in der Regel sachgerecht nur nach Einholung entsprechender Informationen erfüllt werden kann, und zur jeweiligen Unterrichtung (Absatz 4 Satz 2), erscheinen dem Ausschuss zusätzliche Anhörungspflichten entbehrlich. Für diese Einschätzung spricht nach Auffassung des Ausschusses auch, dass es sich bei den schon bisher vorgesehenen Anhörungspflichten nach Auskunft des Fachministeriums ohnehin nur um Ordnungsvorschriften handeln soll; die nunmehr in § 168 vorgesehenen Rechtsbehelfe sollten also ohnehin nicht auf die Verletzung der Anhörungspflichten gestützt werden können.

Zu Absatz 4:

Zu Satz 1:

Die Nennung der Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft ist hier entbehrlich, wenn, wie oben zu § 134 Abs. 4 Satz 3 vorgeschlagen, die Maßnahmen der Ermittlungspersonen als Maßnahmen der Staatsanwaltschaft gelten, weil es dann keine rechtlich selbständigen Maßnahmen der Ermittlungspersonen mehr gibt.

Zu Satz 2:

Die im Entwurf vorgesehenen zwei Halbsätze sollen sprachlich miteinander verbunden werden.

Zu Satz 3:

Wegen der vorgeschlagenen Streichung der in den Absätzen 1 bis 3 des Entwurfs vorgesehenen Anhörungspflicht sollen auf Wunsch des Fachministeriums in Satz 3 auch die dort genannten „auswärtigen“ Staatsanwaltschaften in die Unterrichtungspflicht einbezogen werden. Hinsichtlich der Gerichte handelt es sich lediglich um eine Anpassung an den obigen Vorschlag zu § 134 a Abs. 1 Satz 1.

Zu Nummer 3 (§ 139):

Die im Entwurf vorgesehene Formulierung „zuständige Stelle“ bringt zum einen keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn, weil nicht geregelt wird, welche Stelle zuständig sein kann, zum anderen ist sie entbehrlich, weil die Anordnung immer nur von der zuständigen und nicht von einer unzuständigen Stelle getroffen werden darf. Ob und inwiefern die Vollzugsbehörde verpflichtet ist, sich zu vergewissern, dass die Anordnung tatsächlich von der zuständigen Stelle getroffen wurde, kann nach wie vor in einer Verwaltungsvorschrift geregelt werden (z. B. wie bisher in Nummer 17 Abs. 1 UVollzO).

Außerdem ist das Wort „vollstrecken“ unpräzise, weil es im vorliegenden Gesetz nicht um die Vollstreckung des Haftbefehls geht, für die nach § 36 Abs. 2 Satz 1 StPO die Staatsanwaltschaft zuständig ist, sondern um seinen Vollzug.

Zu Nummer 4 (§ 143 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2):

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 5 (§ 144)

Zu Buchstabe a (Absatz 2):

Wegen der grundsätzlich verschiedenen Regelungsinhalte soll die Vorschrift auf zwei Sätze aufgeteilt werden.

Zu Satz 1:

Es handelt sich um eine Folgeänderung bei der Verweisung.

Dass die Übertragung der Durchführung der Überwachung nach den allgemeinen Vorschriften zu Beginn des Teils (§ 134) zulässig bleibt, wenn hier lediglich die Übertragung der Zuständigkeit für die Entscheidung ausgeschlossen wird, müsste eigentlich hinreichend deutlich sein. Das Fachministerium hält jedoch eine Klarstellung für sinnvoll, um mögliche Auslegungsschwierigkeiten in der Praxis zu vermeiden. Dem hat sich der Ausschuss angeschlossen. Eine solche Klarstellung wird in der empfohlenen Formulierung durch den ersten Halbsatz in Satz 2 („Wird ... übertragen“) erreicht.

Zu Satz 2:

Die im Entwurf gewählte Formulierung „ist zulässig, wenn“ ist irreführend, weil die Nichteinhaltung dieser Voraussetzung im Folgenden nicht sanktioniert wird, es sich vielmehr um eine reine Ord-

nungsvorschrift handeln soll. Daher wird empfohlen, die Vorschrift auch entsprechend zu formulieren.

Die ausdrückliche Regelung der Mitteilungspflicht dürfte zwar aufgrund der allgemeinen Vorschriften entbehrlich sein: Nach § 134 Abs. 5 Satz 1 ist eine Übertragung auf die Vollzugsbehörde nur zulässig, soweit der Zweck der Untersuchungshaft dies zulässt, was eigentlich eine sachgerechte Information der Vollzugsbehörde erfordert. Nach § 134 Abs. 5 Satz 2 kann die Vollzugsbehörde bei Fehlen der notwendigen Informationen ihre Zustimmung zur Durchführung der Überwachung verweigern. Schließlich ist das Gericht nach § 134 b Abs. 4 Satz 2 verpflichtet, die Vollzugsbehörde über die zum zweckentsprechenden Vollzug der Untersuchungshaft erforderlichen Umstände zu unterrichten. Gleichwohl hält das Fachministerium an dieser Stelle eine nochmalige Klarstellung und Konkretisierung für sinnvoll, um Schwierigkeiten in der praktischen Anwendung zu vermeiden. Dem hat sich der Ausschuss angeschlossen, empfiehlt aber zugleich, die Formulierung dahingehend zu präzisieren, dass mitzuteilen ist, auf welche Gesprächsinhalte (Umstände) besonders zu achten ist.

Zu Buchstabe b (Absatz 5 Satz 3):

In § 144 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 1 heißt es bislang, dass über den Besuchsabbruch „die überwachende Stelle“ entscheidet. Diesbezüglich soll klargestellt werden, dass damit die die Überwachung durchführende Stelle gemeint ist, weil Absatz 2 zwischen Anordnung und Durchführung der Überwachung unterscheidet.

In Halbsatz 2 soll die Verweisung infolge der oben vorgeschlagenen Änderungen redaktionell angepasst werden.

Durch das Wort „insoweit“ soll klargestellt werden, dass sich die Nichtanwendbarkeit der Zuständigkeitsregelungen in § 134 Abs. 1 bis 5 nur auf die Zuständigkeit für die Entscheidung über den Besuchsabbruch nach Halbsatz 1 bezieht, nicht hingegen auf die Entscheidung darüber, welche Stelle die Überwachung durchzuführen hat; insoweit soll es bei den allgemeinen Zuständigkeitsvorschriften bleiben.

Zu Nummer 6 (§ 146 Abs. 3 Halbsatz 2):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 7 (§ 147 Abs. 1 Satz 1):

Zu Buchstabe b (Halbsatz 2 - neu -):

Die Verweisung wird an die zu §§ 134 und 134 a vorgeschlagenen Änderungen und den sonstigen Vorschriften angepasst („... findet keine Anwendung“, vgl. die Nummern 5, 6, 8 und 9).

Zu Nummer 8 (§ 149 Abs. 1 Satz 9):

Es handelt sich um Folgeänderungen. Zur Vermeidung von Unklarheiten soll auch die Möglichkeit der Staatsanwaltschaft, sich zur Durchführung der Ermittlungspersonen zu bedienen, ausdrücklich ausgeschlossen werden, selbst wenn sich dies an sich durch die Systematik der Vorschrift erschließen lässt, weil es sich bei der Erlaubnis zum Führen unüberwachter Telefongespräche nicht um die Durchführung einer Maßnahme handelt.

Zu Nummer 9 (§ 150 Abs. 7):

Es handelt sich um Folgeänderungen. Auch hier soll die Einschaltung der Ermittlungspersonen durch die Staatsanwaltschaft ausdrücklich ausgeschlossen werden, um klarzustellen, dass die Durchführungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Prüfung der Pakete allein den Vollzugsbe-

hörden obliegen, auch wenn das Gericht die in diesem Zusammenhang von ihm zu treffenden Entscheidungen auf die Staatsanwaltschaft überträgt.

Zu Nummer 10 (§ 151 Satz 2):

Die empfohlenen Änderungen dienen lediglich der besseren Lesbarkeit des Änderungsbefehls.

Nach dem Schriftlichen Bericht zum Niedersächsischen Justizvollzugsgesetz (Drucksache 15/4325, S. 55 [zu § 146/1, dort im letzten Absatz]) hatte der seinerzeit federführende Ausschuss mehrheitlich eine Regelung, die der jetzt im Entwurf vorgesehenen Verweisung auf § 150 Abs. 7 entspricht, abgelehnt. Der Ausschuss spricht sich jedoch nunmehr für eine Aufnahme einer entsprechenden Regelung in das Gesetz aus, weil kein sachlicher Grund erkennbar ist, dass für die Behandlung von Gegenständen in Schreiben (§ 151) grundsätzlich andere Zuständigkeitsregelungen gelten sollen als für die Behandlung von Gegenständen in Paketen (§ 150).

Zu Nummer 11 (§ 167):

Der GBD hat darauf hingewiesen, dass er an seiner bereits im Rahmen der Beratungen über das Niedersächsische Justizvollzugsgesetz im Jahr 2007 geäußerten Rechtsauffassung festhalte, wonach überwiegende Gründe gegen die Annahme sprächen, das Land habe auch die Gesetzgebungskompetenz für Regelungen über Rechtsbehelfe in Bezug auf nichtgerichtliche Maßnahmen im Vollzug der Untersuchungshaft. Für Maßnahmen der Justiz- und Vollzugsbehörden bestehe bereits eine bundesgesetzliche Regelung in den §§ 23 ff. des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG). Durch diese Regelungen werde die Gesetzgebungskompetenz des Landes wohl gesperrt. Auch künftig solle es aufgrund des Gesetzentwurfs der Bundesregierung (Bundesrats-Drucksache 829/08) voraussichtlich eine umfassende und abschließende bundesgesetzliche Regelung in einem neuen § 119 a der Strafprozessordnung (StPO) geben. Der Ausschuss empfiehlt trotz dieser Bedenken, die Regelung grundsätzlich beizubehalten.

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 1):

Einer Nennung der Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft bedarf es nicht mehr, wenn ihr Handeln, wie zu § 134 Abs. 4 Satz 3 vorgeschlagen, der Staatsanwaltschaft zugerechnet wird. Damit wird dann auch deutlich, dass die Ermittlungspersonen nicht selbst Beteiligte des Verfahrens sein können, sondern dass dies ggf. die Staatsanwaltschaft ist, der auch die sachliche Verantwortung für das betreffende Handeln zukommt.

Der GBD hat darauf hingewiesen, dass ein Antrag der Vollzugsbehörde gegen eine Maßnahme der Staatsanwaltschaft und umgekehrt ausgeschlossen ist, weil Absatz 2 nicht geändert werden, also ein Antrag weiterhin nur zulässig sein soll, wenn der Antragsteller die Möglichkeit einer Verletzung eigener subjektiver Rechte geltend machen kann, und die den genannten Behörden nach dem Niedersächsischen Justizvollzugsgesetz zugewiesenen Kompetenzen ihnen keine geschützten subjektiven Rechte im Sinne des Absatzes 2 vermitteln. Dies ist nach Auskunft des Fachministeriums auch so gewollt. Dem hat sich der Ausschuss angeschlossen.

Zu Buchstabe b (Absatz 3):

Es handelt sich um eine Folgeänderung und Präzisierung der Verweisung. Dadurch, dass nicht auf § 134 a Abs. 1 Satz 3 verwiesen wird, soll klargestellt werden, dass auch über Anträge auf gerichtliche Entscheidung nicht die oder der Vorsitzende, sondern ggf. das Kollegialgericht entscheiden soll.

Zu Nummer 12 (§ 168 Abs. 1):

Satz 1 soll weitgehend an die Formulierung des § 167 Abs. 1 Satz 1 angepasst werden, weil es sich um gleichartige Maßnahmen handelt.

Durch die Ergänzung des Satzes 1 soll klargestellt werden, dass auch die Beschwerde grundsätzlich nur zulässig ist, wenn die Beschwerdeführerin/der Beschwerdeführer die Möglichkeit der Verletzung eigener subjektiver Rechte gelten machen kann (wie § 167 Abs. 2). Dies hätte nach der Formulierung des Entwurfs unklar sein können.

Satz 1/1 soll verdeutlichen, dass Vollzugsbehörde und Staatsanwaltschaft sich auch ohne Verletzung eigener subjektiver Rechte gegen Maßnahmen des Gerichts wenden können. Danach können beide Behörden eine objektive Rechtskontrolle durch ein Gericht herbeiführen und z. B. auch zu Gunsten des Gefangenen Beschwerde erheben (für die Staatsanwaltschaft ergibt sich dies für das Strafverfahren bereits aus § 296 Abs. 2 StPO).

Der Verweis auf die Vorschriften der StPO soll nach Auskunft des Fachministeriums auch für die Vollzugsbehörde gelten, die im Beschwerdeverfahren die gleiche Stellung haben soll wie die Staatsanwaltschaft. Dem hat sich der Ausschuss angeschlossen.

Zu Nummer 13 (§ 169):

Zu Buchstabe a (Absatz 2):

Eine konkrete Bezugnahme auf den Satz 2 des § 134 b Abs. 4 ist nicht erforderlich und könnte zudem nach der oben vorgeschlagenen Formulierung des § 134 b Abs. 4 missverständlich sein. Letztlich sollen nach dem Entwurf - wie schon nach dem bisherigen Gesetz - alle in § 134 b Abs. 4 (entsprechend § 134 Abs. 7 des Gesetzes in seiner bisherigen Fassung) genannten Gesichtspunkte zu beachten sein. Dies verdeutlicht die empfohlene Fassung der Verweisung.

Zu Buchstabe b (Absatz 3):

Es handelt sich um eine Folgeänderung und Präzisierung der Verweisung.

Zu Nummer 14 (§ 171 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2):

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 15 (§ 187 Abs. 3):

Die im Entwurf beabsichtigte Regelung der Befugnis des Gerichts, die Zuständigkeit auf die Staatsanwaltschaft zu übertragen, soll sich auch auf die in Satz 3 geregelte Erlaubniserteilung beziehen. Dementsprechend soll sie in einem eigenen Satz geregelt und zudem an die vorgeschlagenen Änderungen der §§ 134 und 134 a angepasst werden.

Zu Artikel 2 (Neubekanntmachung):

Der empfohlene Zusatz soll gewährleisten, dass bei der Neubekanntmachung ggf. auch noch nicht berücksichtigte Verweisungsfehler u. ä. berichtigt werden können. Einer ausdrücklichen Ermächtigung, auch das amtliche Inhaltsverzeichnis anzupassen, bedarf es nicht; diese Ermächtigung ist von der Formulierung bereits umfasst.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten):

Der im Entwurf vorgesehene Inkrafttretenszeitpunkt ist überholt. Der vorgeschlagene Zeitpunkt wurde vom Fachministerium benannt. Dem hat sich der Ausschuss angeschlossen.